

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 33 (1962)

**Heft:** 1

**Artikel:** Alte Leute im eigenen Heim : ein soziales Experiment in Grossbritannien

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807461>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

das Strafrecht mit seinem Abschreckungs- und Sühnegedanken unbewusst vor der Kriminalität schützen will. Diese Situation ist auch bezeichnend für das Verhältnis der Gesellschaft zum Verbrechen. Die gleiche Gesellschaft, die das Verbrechen scheinbar mit allen Mitteln bekämpft, unternimmt praktisch alles, um die Kriminalität zu erhalten. (Es sei hier lediglich an die Tatsache erinnert, dass 90 Prozent aller Filme sich mit Verbrechen und Verbrechern befassen, ebenso der überwiegende Teil der Literatur.) Es würde wohl zu weit führen, wollte man den Nachweis für die Richtigkeit bestimmter kriminalpsychologischer Lehren erbringen und die tieferen Zusammenhänge zwischen der Psychologie der strafenden Gesellschaft und der Psychologie der Bestraften aufzeigen. Ganz allgemein sei die Feststellung erlaubt, dass der Ruf nach vermehrter Sühneleistung im Straf- und Massnahmenvollzug die neuere kriminalpsychologische Forschung mit ihren Resultaten über die Ursachen des Schuld- und Sühnebedürfnisses verkennt. Auch das Strafrecht hinkt, wie dies Fritz Bauer ausdrückt, «in Theorie und Praxis hinter den grossen Dichtungen» her, die schon früh auf die Beziehungen zwischen Strafe und Bestraften hingewiesen und dabei bedeutungsvolle Erkenntnisse hervorgebracht haben.

Diese Seite der Strafe, nämlich der Sühnegedanke und die damit eng verbundene Abschreckung und Vergeltung bestimmen und belasten nun auch den heutigen Straf- und Massnahmenvollzug. Trotz guter Ansätze zur Resozialisierung der Strafgefangenen ist die «Wirklichkeit» einfach stärker. Individuelle Sühneleistungen im Sinne einer seelischen Katharsis, die schliesslich Voraussetzung jeglicher kriminalpädagogischer Bemühungen wäre, ist bei einem gleichsam neurotisch reagierenden Strafvollzug einfach unmöglich oder nur in ganz vereinzelt Fällen möglich, wie dies die Rückfallsstatistik des Gefängniswesens (gegen 85 Prozent Rückfällige) klar und deutlich beweist. Solange wir diese Rückfallszahlen haben, ist aller Schein um «bedeutsame strafpädagogische» Bemühungen ein Trug, und die Praxis hinkt hinter der Resozialisierungstheorie nach. Ein einfaches Beispiel: Wie ist es möglich, einen Zuchthausgefangenen zur individuellen Sühne und damit auf den Weg zur Besserung zu bringen, wenn der Mann nach der Strafverbüsung in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist und somit als Mensch zweiter Klasse gilt? Schon Radbruch hat sich gegen diese «moralische Lynchjustiz» gewandt, die natürlich den gesamten Strafvollzug negativ beeinflusst, denn zu diesen gesetzlichen Sühneleistungen, die erst nach Löschung der Strafe im Strafregister endigen, kommen auch noch die Bürde des Freiheitsentzuges und die täglichen Widerwärtigkeiten im Anstaltsbetrieb. Damit wird schliesslich das Mass der Sühneleistungen, wie dies vom Gesetz mehr oder weniger verlangt wird, ausreichend gefüllt. Diese Feststellung genügt, darauf hinzuweisen, dass der Ruf nach vermehrter Sühneleistung im Strafvollzug gänzlich fehl am Platze ist, es sei denn, man wolle Art. 37 StGB abändern und offen und ehrlich Vergeltung, Abschreckung und Sühne als wichtigsten Strafzweck propagieren.

**Der heutige Strafvollzug** ist in der Weise unbefriedigend, dass er der individuellen Sühneleistung sozusagen keinen Platz lässt. Weder Personal noch Zeit

noch Geld sind für die Gestaltung eines nach kriminalpolitischen Grundsätzen ausgerichteten Straf- und Massnahmenvollzuges vorhanden. Bei sozialgefährlichen und rückfälligen Tätern sollten allgemein längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden, nur müsste dann der Strafvollzug in seinen Grundsätzen umgestaltet und neueren psychologischen Erkenntnissen angepasst werden. Dies kann keineswegs eine Verweichlichung des Strafvollzuges und eine Verwöhnung der Verbrecherwelt bedeuten. Es ist lediglich ein Hinweis auf eine rationale Verbrechensbekämpfung, die frei ist von einer neurotischen Fixierung an das Verbrechen. Angestrebt werden soll einerseits ein möglichst hoher Gesellschaftsschutz durch langjährige Internierung der sozialgefährlichen Verbrecher, andererseits ein nach kriminologischen Grundsätzen ausgerichteter Straf- und Massnahmenvollzug, um auf diese Weise das Rückfallsverbrechen zu bekämpfen. C. SO.

## Alte Leute im eigenen Heim

*Ein soziales Experiment in Grossbritannien*

Alt werden, aber nicht vereinsamen, unabhängig bleiben und doch bei Bedarf liebevoller Pflege sicher sein — das sind die inständigen Wünsche Tausender von Menschen, für die das Wort «Altersheim» immer noch einen unangenehmen Beigeschmack von Reglementierung, Massenverpflegung und mangelnder Privatsphäre hat. In England will nun die «Abbeyfield Society» alten Leuten gerade diese Wünsche erfüllen. Sie hat sich das grosse Ziel gesteckt, innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre 10 000 Häuser für 50 000 Personen zu bauen.

Die «Abbeyfield Society» wurde 1956 als Experiment ins Leben gerufen. Heute zählt sie 75 selbständige Ortsgruppen, von denen 44 bereits eigene Häuser für alte Menschen eröffnet haben. Diese Häuser sind jedoch alles andere als Altersheime im herkömmlichen Sinn, sie sind vielmehr nur für jeweils fünf Menschen geplant. Jeder Bewohner erhält ein unmöbliertes Zimmer, das er mit seinen vertrauten Möbeln und Einrichtungsgegenständen nach eigenem Geschmack ausstatten kann, so dass die Atmosphäre seines langjährigen Heims möglichst erhalten bleibt. Eine Haushälterin bereitet die beiden Hauptmahlzeiten, sorgt für ihre Schützlinge und ist immer da, wenn Hilfe nötig ist. Im Falle schwerer Krankheit allerdings müssen die Patienten ins Krankenhaus gebracht werden.

Die englische Gesellschaft, die eng mit den örtlichen Behörden, den Wohlfahrtsverbänden und freiwilligen Organisationen zusammen arbeitet, hat für ihre Ortsgruppen überall von den Kommunalbehörden Darlehen für ihre Häuser erhalten. In erster Linie werden alte Menschen aufgenommen, die offiziell nicht unter die Kategorie «hilfsbedürftig» fallen, jedoch sehr unter Einsamkeit leiden und sich nicht mehr gut selber versorgen können. In Fällen, in denen die Rente für die Unterbringung in einem Haus der «Abbeyfield Society» nicht ausreicht, ergänzt die Fürsorge den Betrag soweit, dass nach der Bezahlung der Unterbringung und der Verpflegung noch rund zehn Franken Taschengeld für ein Pfeifchen, eine gelegentliche Tafel Schokolade, für die Zeitung und sonstige Bedürfnisse übrigbleiben.